

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

2485/EX/IX/B/III

23. Dezember 2020 - Erlass der Regierung zur vorläufigen Unterschutzstellung als archäologische Stätte der Parzelle Bahnhofstraße 33 in 4780 Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51k²

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen, Artikel 2 und 4;

Aufgrund des Vorschlags zur Unterschutzstellung des Gemeindegremiums der Gemeinde Sankt Vith vom 20. November 2020;

Aufgrund des positiven Gutachtens der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 14. Dezember 2020, das dem vorliegenden Erlass als Anlage beigefügt ist;

In Erwägung des Grabungsberichtes vom 7. Juli 2020 und des Kurzberichtes vom 27. November 2020;

In Erwägung, dass die folgenden Faktoren die Anwesenheit archäologischer Funde auf der betroffenen Parzelle nahegelegt hatten:

- die betroffene Parzelle trägt die Flurbezeichnung „An der Burg“ und Flurbezeichnungen weisen allgemein auf historische und topographische Besonderheiten der Situation hin;
- auf älteren Katasterplänen von 1830 und 1895 ist ein rundes Objekt auf der zu schützenden Parzelle erkennbar;
- in der Fachliteratur zum Kulturerbe wird auf archäologische Befunde hingewiesen, z.B. Reiners-Neu: *Die Kunstdenkmäler von Eupen-Malmedy*, 1935, S. 464, 466-468 und Hecking: *Geschichte der Stadt und ehemaligen Herrschaft St. Vith*, 1977, S. 40-42, Erstveröffentlichung 1875;
- frühere Anwohner haben geschildert, dass vor Jahrzehnten auf der Parzelle Ruinen vorhanden gewesen seien.

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund dieser Ausgangsfaktoren zwei Grabungen (Grabung 1: vom 15. Juni 2020 bis zum 17. Juni 2020, Grabung 2: vom 19. Oktober 2020 bis zum 13. November 2020) in Auftrag gegeben hat und dabei die folgenden Funde gemacht wurden:

- Ergebnisse Grabung 1: ein Turm im Süden der Parzelle und der dazugehörige Mauerabschnitt;
- Ergebnisse Grabung 2: im nördlichen Teil der Parzelle ein Teil der Stadtmauer, des Wassergrabens, ein zweiter Turm, zwei Mauern senkrecht zur Stadtmauer und im westlichen Teil der Parzelle Reste des Hauses von Monschau und mittelalterliche Mauerzüge. Ebenfalls wurden datierbare Funde gemacht: Keramik, Knochen, Holz;

In Erwägung, dass es sich bei den vorliegenden archäologischen Funden für die Stadt Sankt Vith um herausragende Zeugnisse des lokalen Kulturerbes von außerordentlicher Bedeutung handelt, deren Relevanz noch dadurch verstärkt wird, dass es dem Gebiet der Stadt

Sankt Vith bisher kaum archäologische Funde aus dem Mittelalter gegeben hat und die Stadt während der Ardennenoffensive im Dezember 1944 fast vollständig zerstört wurde, sodass bis auf den „Büchelturm“ keine ursprüngliche historische Bebauung erhalten ist;

In Erwägung, dass die Befunde nach aktuellem Wissensstand als von herausragender historischer Bedeutung zu werten sind;

In Erwägung, dass die archäologische Stätte durch ihren archäologischen, historischen, kulturellen, orts- sowie regionalgeschichtlichen Wert von allgemeinem Interesse ist und somit unbedingt zu erhalten ist;

In Erwägung, dass die Befunde einen großen identitätsstiftenden Wert haben, wovon das sehr rege öffentliche Interesse und die Gründung einer Bürgerinitiative zeugen;

In Erwägung, dass eine Nutzung der archäologischen Stätte sowie ihre Zugänglichkeit im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen ist;

In Erwägung, dass aufgrund der Ausmaße und der Art der Befunde eine gleichzeitige Bebauung bei vollem Erhalt der Befunde aus den folgenden Gründen ausgeschlossen ist:

- räumliche Überschneidung von Baufenster und Befunden, die bereits festgestellt wurden und Befunden, die noch vermutet werden;
- selbst, wenn keine räumliche Überschneidung vorliegt, hohe Wahrscheinlichkeit der unwiederbringlichen Zerstörung von Teilen der archäologischen Stätte während der Durchführung von Baumaßnahmen;
- durch die nicht vollständige archäologische Untersuchung des Areals, hohe Wahrscheinlichkeit von weiteren bedeutenden Befunden, die von Wichtigkeit des gesamten Kontextes der archäologischen Stätte sind;
- Nichtvereinbarkeit einer Bebauung im Hinblick auf eine öffentliche Nutzung, die gewährleisten soll, dass das Gelände dauerhaft zugänglich ist;

In Erwägung, dass jegliche Erdbewegung oder Ausschachtung das teilweise erforschte archäologische Potenzial der Parzelle unwiederbringlich zerstören oder zumindest gefährden wird;

In Erwägung, dass innerhalb der geschützten Parzelle Handlungen und Arbeiten zulässig sein müssen, die für die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Aufwertung der archäologischen Stätte notwendig sind;

In Erwägung, dass der Schutzbereich nicht Teil des geschützten Guts ist, sondern seinem Schutz vor negativen Einwirkungen dienen soll;

In Erwägung, dass ein Schutzbereich so angelegt wird, dass eventuelle negative Einflüsse auf das geschützte Gut durch Bautätigkeiten im Umfeld abgewendet werden können;

In Erwägung, dass ein Schutzbereich das unmittelbare Umfeld des geschützten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfasst, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen;

In Erwägung, dass weitere mittelalterliche Befunde und Funde im Schutzbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und dass diese zukünftigen Entdeckungen für die Interpretation des gesamten archäologischen Kontexts wichtig sind;

In Erwägung, dass ein Schutzbereich so angelegt wird, dass die spezifischen kulturlandschaftlichen Merkmale berücksichtigt werden;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, dem Gutachten der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission zu folgen, und die archäologische Stätte unter Schutz zu stellen;

Auf Vorschlag des Ministers für Denkmalschutz;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Die Parzelle Bahnhofstraße 33 in 4780 Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51k² wird vorläufig als archäologische Stätte unter Schutz gestellt.

Art. 2 - Der im Anhang eingezeichnete Schutzbereich umfasst die folgenden Parzellen: Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 50y, 50b², 51b², 51c, 51d², 51l², 51m², 51s, 51v, 52c, 52d, 52e, 52g, 52n, 54f, 54h, 54k, 54l, 54n, 57 und Flur B, 86t², 89 k³, 89p³, 92x², 92y².

Der Schutzbereich ist in rosa gefärbt und mit einem durchgehenden fetten Strich umrandet.

Art. 3- Jegliche Erschließung oder Bebauung, die sich negativ auf die archäologische Stätte auswirkt, ist verboten.

« Innerhalb der Schutzzone sind nur die Handlungen und Arbeiten zulässig, die für die Erhaltung, Pflege, Erforschung und Aufwertung des archäologischen Gutes, das unter diese Klassifizierungsordnung fällt, notwendig sind. Handlungen und Arbeiten, die diese Ziele nicht verfolgen, sind verboten

Art. 4 - Der für Denkmalschutz zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 23. Dezember 2020

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident



O. PAASCH

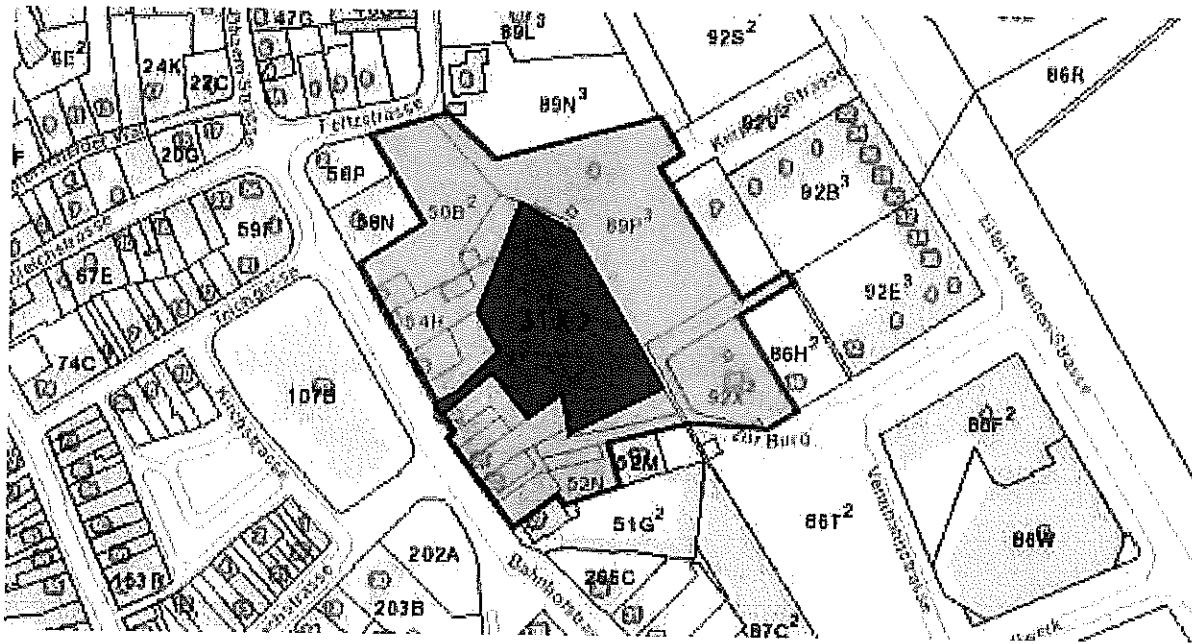
Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien



I. WEYKMANS

Anhang zum Erlass der Regierung zur vorläufigen Unterschutzstellung als archäologische Stätte der Parzelle Bahnhofstraße 33 in 4780 Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51k²

Gesehen, um dem Erlass der Regierung vom 00.00.0000 zur vorläufigen Unterschutzstellung als archäologische Stätte der Parzelle Bahnhofstraße 33 in 4780 Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur G, 51k² als Anhang beigefügt zu werden.



Eupen, den 23. Dezember 2020

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der Ministerpräsident,

O. PAASCH

Die Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien

I. WEYKMANS